Bewachte Rastplätze

Auch der Umstand, dass die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit auf einem nicht bewachten Parkplatz abgehalten wurde, erzeugte im gegenständlichen Fall kein grobes Verschulden des Frachtführers.

In den Bedingungen zum Transportauftrag des Auftraggebers war eine Klausel enthalten, die den Frachtführer darauf hinweist, dass Ruhezeiten auf bewachten Parkplätzen durchzuführen sind. Der vorsätzliche Verstoß gegen solche Sicherheitsrichtlinien kann für sich allein bereits grobes Verschulden begründen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, in dem diese Sicherheitsrichtlinien für den Frachtführer und den eingesetzten Fahrer, ohne weiteres, erkennbar der Sicherung des besonders diebstahlsgefährdeten Gutes dienen. Im gegenständlichen Fall fehlte es jedoch genau hieran, da weder der hohe Warenwert, noch die besondere Diebstahlsgefahr im Transportauftrag erkennbar waren. Zudem kam der Umstand dazu, dass es sich beim gegenständlichen Transport um den ersten zwischen den beiden Parteien handelte. Der Umstand, dass der Fahrer somit keinen bewachten Parkplatz aufsuchte, sondern einen unbewachten Parkplatz in der Nähe der Entladestelle, da eine Zustellzeit von 8:00 Uhr in der Früh vorgegeben wurde, lässt somit kein grobes Verschulden des Frachtführers entstehen.

Fazit

Der Frachtführer war somit dem Oberlandesgericht Düsseldorf zufolge nicht verpflichtet, einen bewachten Parkplatz auszuwählen, da dieser nicht rechtzeitig auf die Diebstahlsgefahr des Gutes hingewiesen wurde und somit davon ausgehen durfte, dass ein unbewachter Parkplatz ausreichend ist. Im Ergebnis wurde der Frachtführer zwar zur Leistung eines Schadenersatzes verurteilt, jedoch war der Schadenersatz durch die Haftungslimitierung des Art. 23 CMR beschränkt, da den Frachtführer kein grobes Verschulden traf.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es sich im gegenständlichen Fall um die Entscheidung eines deutschen Gerichts handelt und die österreichische Rechtsprechung, in einem vergleichbaren Fall, daher von der deutschen Ansicht abweichen könnte.

WARENKREDITVERSICHERUNG

Insolvenz-Airbag

Forderungsausfälle durch Nichtzahlung von Rechnungen, Verlust von Bestandskunden, Insolvenzen und Folge-Insolvenzen. Wie kann ich mich davor schützen?

innahmenausfälle, Insolvenzen und die damit oftmals verbundenen Folge-Insolvenzen können uns in Österreich in den kommenden Monaten – wenn nicht sogar Jahren – verstärkt begleiten. Ich möchte Sie im Rahmen meiner ständigen Kolumne daher auf dieses Risiko aufmerksam machen und die mögliche Absicherung durch eine Warenkreditversicherung aufzeigen.

Die drei Hauptthemen und größten Risiken liegen auf der Hand:

- Forderungsausfälle durch Nichtzahlung von Rechnungen
- Verlust eigener Bestandskunden
- Insolvenzen und Folge-Insolvenzen

Was ist das Risiko?

Durch die Verlangsamung der wirtschaftlichen Kreisläufe kommt es vermehrt zu Nichtzahlungen von Rechnungen, welche naturgemäß Unternehmer in Schwierigkeiten bringt. Eine Warenkreditversicherung agiert hier wie ein "Airbag" für den Versicherungsnehmer: Wenn eine Rechnung 60 Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt wird, tritt der Schadenfall für den Versicherungsnehmer ein und das Inkassoverfahren wird eingeleitet.

Gut und schön, aber wenn nichts zu holen ist und man auf ein Insolvenzverfahren warten muss – dessen Ausgang meistens mehr als fraglich ist – kann das den Gläubiger schnell selbst in die Bredouille bringen. Hier kommt die Warenkreditversicherung ins Spiel: Denn sie schützt, wenn Forderungen ausbleiben und kann in Krisenzeiten Folgeinsolvenzen verhindern.

Vorfinanzierung

Durch die Vorfinanzierung durch den Versicherer wird für den versicherten Kunden rasch finanzielle Entlastung geschaffen, in dem die offenen Forderungen des Gläubigers ausbezahlt werden – Liquidität und Zahlungsfähigkeit des Frächters bleibt gesichert.

Kapazitäten suchen!

Ich empfehle trotz der schon schwierigen Situation am Warenkredit-Versicherungsmarkt, sich dieses Themas anzunehmen und nach möglichen Kapazitäten am Markt zu suchen! Wenn Sie dabei Hilfe brauchen, wenden Sie sich an Ihren Versicherungsberater oder holen Sie sich Informationen zu diesem Thema auf unserer Website unter der Rubrik "Frächter und Spediteure", denn: Sicher ist sicher!



ZUM AUTOR

Michael Patocka
IRM Versicherungsmakler
und -beratungs GmbH
Börsegasse 9, 1010 Wien
E-Mail m.patocka@irm-broker.com
www.irm-broker.com